

# Satzung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Lemmie e.V.

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen  
Förderverein der Ortsfeuerwehr Lemmie e.V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Gehrden-Lemmie

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.
2. Des Weiteren hat der Förderverein der Ortsfeuerwehr Lemmie e.V. folgende Aufgaben:
  - a) die Förderung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr (FFW) in der Ortschaft Lemmie, der Stadt Gehrden;
  - b) Gewinnung von interessierten Einwohnern für die FFW;
  - c) die Werbung für den Brandschutzgedanken;
  - d) das Pflegen der Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes;
  - e) Unterstützung des Dienstbetriebes, der Einsatzbereitschaft der FFW Lemmie durch materielle und ideelle Hilfe.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Gehrden, die es ausschließlich und unmittelbar für die Ortsfeuerwehr Lemmie zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Die Gelder sind für Anschaffungen zu verwenden, die durch die Stadt Gehrden nicht getragen werden, insbesondere für die Verbesserung der Ausrüstung und Ausstattung der Ortsfeuerwehr Lemmie, die Förderung der Jugendfeuerwehr, sowie durch Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung und die Angehörigen der Ortsfeuerwehr Lemmie.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand ( pauschale ) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 dieser Satzung unterstützt. Juristische Personen müssen mit dem Aufnahmegesuch ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen. Der Vertreter ist alleine berechtigt, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist schriftlicher Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig, über den die Mitgliederversammlung dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Auflösung der juristischen Personen
1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderschluss eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
  2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Bei einem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, aus der Ortschaft Lemmie ausgeschlossen wird oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
  3. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
  4. Erlischt eine Mitgliedschaft, so sind auch alle auf sie begründet gewesenen Rechte erloschen.

### **§ 6 Mittel**

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
  - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind;
  - b) durch freiwillige Zuwendungen;
  - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
  - d) durch sonstige Einnahmen.
2. Das Vermögen des Vereins wird nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und die benannten Vertreter der juristischen Person.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinen Vertretern geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung oder unter Wahrung der gleichen Frist durch Veröffentlichung im aktuellen Mitteilungsblatt der Stadt Gehrden.
3. Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung befinden soll, sind dem Vorstand 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungsanträge. Diese sind den Mitgliedern mit der Einladung zu übersenden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.
5. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie kann auf Antrag die Nichtöffentlichkeit beschließen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer;
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- g) abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erreichen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem der gewählt ist, der die meisten Stimmen erreicht hat.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Beschlüsse enthält und deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu bescheinigen ist.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden;
  - d) dem Kassierer;
  - e) dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

Sollte niemand aus dem Kommando der FFW Lemmie dem Vorstand angehören, so sind zwei Personen des Kommandos, die vom Kommando der FFW Lemmie benannt werden, als Beisitzer zu berufen.

2. Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
5. Der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt den Vorstand zu den jeweiligen Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich 8 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Es ist eine Niederschrift über die Beschlüsse anzufertigen.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 12 Geschäftsführung, Vertretung und Zeichnungsbefugnis**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Der Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 13**  
**Rechnungswesen**

1. Der Kassierer ist für die Buchführung und Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Die Kassenprüfer prüfen vor der Jahreshauptversammlung die Kassengeschäfte. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen auch die zweckgebundenen Verwendung der Vereinsmittel.

**§ 14**  
**Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer 3/4 Mehrheit die Auflösung beschlossen werden kann.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gehrden, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Feuerschutzes im Ortsteil Lemmie zu verwenden hat.

**§ 15**  
**Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lemmie, 26.02.2019

.....  
Rainer Weller  
Der Vorsitzende

.....  
Anja Gottschalt  
Die Schriftführerin